

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 39

Der befangene Richter

Rechtstatsachen zur Richterablehnung im Zivilprozeß

Von

Dr. Ulrich Horn



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH HORN

Der befangene Richter

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 39

Der befangene Richter

Rechtstatsachen zur Richterablehnung im Zivilprozeß

Von

Dr. Ulrich Horn



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Horn, Ulrich

Der befangene Richter: Rechtstatsachen zur
Richterablehnung im Zivilprozeß. — 1. Aufl. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1977.
(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung; Bd. 39)
ISBN 3-428-03846-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03846 0

Einleitung des Herausgebers

Seit langem ist bemerkt und kritisiert worden, daß das verfassungsmäßig verbürgte Recht, einen Richter wegen Befangenheit ablehnen zu können, in der Praxis nicht durchgesetzt werden kann, falls der abgelehnte Richter sich nicht selbst für befangen erklärt und freiwillig aus dem Prozeß ausscheidet. Der Verf. der vorliegenden Arbeit hat in mühevoller Detailarbeit die entsprechenden Vorgänge im Bezirk des Landgerichts Köln für einen Zeitraum von 10 Jahren untersucht und kommt zu Ergebnissen, die sich mit entsprechenden Angaben von R. Wassermann für West-Berlin decken: in 96 % der strittigen Ablehnungsverfahren wird die Befangenheitsbefürchtung des Antragstellers als unbegründet bezeichnet und sein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen.

Wenn demgegenüber in der Literatur für eine großzügigere Handhabung des Instituts der Richterablehnung plädiert wird, so wurde dem meist aus der Praxis mit Argumenten entgegnet, die sich auf wenig mehr als auf die sog. Lebenserfahrung stützen konnten. Aufgrund seiner Erhebung, die die erste größere empirische Arbeit über diesen Problemkreis darstellt, kann der Verf. nunmehr nachweisen, daß es sich hier um Vermutungen handelt, für die sich bisher ein Beweis nicht erbringen läßt. Dazu gehört die Behauptung, daß Richterablehnungsverfahren eine „Domäne von Querulanten“ seien. Lediglich 20 % der Anträge von den insgesamt 175 untersuchten Verfahren ließen querulatorische Neigungen erkennen. Auch die Vermutung, Ablehnungsanträge würden aus taktischen Erwägungen gestellt, um einen genehmeren Richter zu erhalten oder eine Verzögerung des Verfahrens zu bewirken, dürfte lediglich in 10 % der Verfahren begründet sein. Im übrigen kann durch Ablehnungsverfahren im Durchschnitt lediglich eine Verzögerung von 2 Monaten, bei Anfechtung der landgerichtlichen Entscheidung beim Oberlandesgericht eine Verzögerung von 3 Monaten erreicht werden, ein Zeitgewinn, der angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer kaum als bedeutend angesehen werden kann.

Was bleibt, ist mithin die Befürchtung, daß eine großzügige Entscheidungspraxis, die das Mißtrauen gegenüber bestimmten Richtern vom subjektiven Standpunkt des Rechtsuchenden aus als begründet akzeptiert, das Ansehen der Justiz gefährden könnte. Eine solche Gefährdung ist aber nicht sehr wahrscheinlich, hält man sich mit dem Verf. (S. 125)

vor Augen, daß ein Ablehnungsantrag lediglich in 0,2 % der Fälle gestellt wurde, so daß nicht von einem Mißtrauen, sondern von einem unvergleichlichen Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Unbefangenheit der Richter ausgegangen werden kann.

Angeichts dieser Feststellungen plädiert der Verf. zu Recht für eine Rückbesinnung auf die ratio legis des Ablehnungsrechts und die Anwendung eines Entscheidungsmaßstabs, der nicht in erster Linie Vertrauen fordert, sondern Vertrauen gewährt. Nicht auf die Sicht eines unbeteiligten, vernünftigen Dritten, sondern auf die konkreten persönlichen Verhältnisse des Antragstellers ist abzustellen, wenn dieser sein Mißtrauen durch Ablehnungsantrag zum Ausdruck bringt. Das bedeutet nicht, daß nunmehr gleich jedes Mißtrauen zu akzeptieren sei. Aber in Zweifelsfällen muß zugunsten des Antragstellers entschieden werden. Denn der Verf. hat uns durch seine Schilderung gezeigt: die Justiz kann es sich leisten, mißtrauischen Rechtsuchenden gegenüber großzügig zu sein.

Zürich/Freiburg (Br.), im November 1976

Manfred Rehbinder

Anstelle eines Vorwortes

„Wenn Sie glauben, Sie könnten mit Ihrem Kopf
unsere Mauern einrennen,
so irren Sie sich,
unsere Mauern sind stärker.“ *

Oberamtsrichter Dr. C (1968)

* Aus dem Ablehnungsgesuch 9AR 10/68, siehe unten S. 24.

Für Maren

Diese Abhandlung ist ihr
sowie den Ärzten und Mitarbeitern
in den Rheumakliniken Aachen und
Bad Bramstedt gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode

A. Problemstellung	13
B. Untersuchungsmethode	14
C. Untersuchungsbreite	16
I. Geographisch/demographisch	16
II. Zeitlich	17
III. Quantitativ	17
D. Repräsentativität	17
E. Befangenheitsbegriff	18

Zweiter Teil: Die Ablehnungsgründe

A. Einleitung	19
I. Quantitative Übersicht	19
II. Qualitative Übersicht	19
III. Erläuterungen zur Wiedergabe	20
B. Die Ablehnungsgründe im einzelnen	22
I. Gesellschaftliche Fixierung des Richters	22
II. Verhalten des Richters im laufenden Prozeß	24
1. Äußerungen des Richters	24
2. Handlungen und Unterlassungen	34
a) Prozeßbetrieb	34
aa) Terminierung	34
bb) Ladung, Zustellung	39
b) Prozeßleitung	41
aa) Zuständigkeit, Prozeßfähigkeit	41
bb) Armenrecht	42
cc) Versäumnisurteil	44
dd) Rechtliches Gehör	46
ee) Beweisaufnahme	48

ff) Vergleichsvorschlag	51
gg) Sonstige Gründe	52
c) Urteil	56
III. Verhalten des Richters in einem früheren Prozeß	57
IV. Eigenes Verhalten des Antragstellers	61

Dritter Teil: Die Antragsteller

A. Prozessuale Position	64
B. Prozessuales Potential	64
C. Berufliche Gliederung der Antragsteller	65
D. Die Motivation	66
I. Querulanten	67
II. Taktiker	71
1. Methode	71
2. Prozeßverzögerung	72

Vierter Teil: Die abgelehnten Richter

A. Die Entscheidung der Amtsrichter	74
I. Vorlage zum Landgericht	74
II. Zustimmung	75
III. Zurückweisung	80
IV. Selbstablehnung	81
1. Quantitativ	82
2. Qualitativ	82
3. Anerkennung durch das LG	84
B. Zur Person der abgelehnten Richter	86
C. Zusammenfassung	90

Fünfter Teil: Die Entscheidung der Obergerichte

A. Zurückweisende Entscheidungen	92
I. Landgericht	92

Inhaltsverzeichnis	11
1. Quantitativ	92
2. Qualitativ	93
a) Entscheidungsmaßstab	93
b) Ablehnungsgrund: Gesellschaftliche Fixierung	95
c) Ablehnungsgrund: Verhalten des Richters im laufenden Prozeß	96
aa) Äußerungen	96
bb) Handlungen und Unterlassungen	98
d) Ablehnungsgrund: Verhalten des Richters in einem frühe- ren Prozeß	102
e) Ablehnungsgrund: Eigenes Verhalten des Antragstellers	102
f) Mangelnde Glaubhaftmachung	104
g) Verspätete Geltendmachung	105
II. Oberlandesgericht	108
1. Quantitativ	108
2. Qualitativ	109
B. Zusprechende Entscheidungen	109
I. Quantitativ	109
II. Qualitativ	109
III. Struktur	115
 Sechster Teil: Ratio und Realität des Ablehnungsrechts 	
A. Ratio legis	117
B. Realität	118
C. Ursachenforschung	118
I. Mißbrauch	118
II. Prozeßökonomie	119
III. Gesetzlicher Richter	120
IV. Kollegialität	121
D. Wertung. Zugleich Plädoyer für einen Maßstab des Vertrauens	124
 Schlußbemerkung 	128
 Literaturverzeichnis 	129

Erster Teil

Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode

A. Problemstellung

Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, zu untersuchen, inwieweit sich das grundrechtlich verbürgte Recht, einen befangenen Richter ablehnen zu können, im Zivilprozeß verwirklichen läßt¹.

Ausgangshypothese ist, daß die in § 42 ZPO normierte Möglichkeit: „Ein Richter kann... wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden“ zwar reklamiert, aber so gut wie nicht realisiert werden kann.

Nach den sachlichen und persönlichen Gründen hierfür wird zu fragen sein, insbesondere danach, in wessen Sphäre — der des Rechtsunterworfenen oder der des Rechtsstabes — die Ursachen des behaupteten Realisierungsdefizits liegen.

Die einen Richter ablehnenden Prozeßparteien werden beantworten müssen, wie ernsthaft die geäußerte Befangenheitsbesorgnis ist oder inwieweit querulatorische oder in Verschleppungsabsicht handelnde Antragsteller das Ablehnungsrecht zu mißbrauchen suchen.

Die richterlichen Entscheidungen werden daraufhin zu überprüfen sein, inwieweit sie in der Tat die Funktion der Rechtspflege schützen oder unter dem Mantel restriktiver Gesetzesinterpretation justiziellen Selbstschutz gewähren und damit letztlich eine Grundrechtsverweigerung praktizieren wollen.

Die Justizforschung wird hierbei in einen Bereich gelangen, der von den Beteiligten tabuisiert und weitgehend im Zustand einer terra incognita gehalten wird².

¹ Zum Verfassungs- und Grundrechtscharakter des Ablehnungsrechts gemäß Art. 101 GG vgl. BVerfGE 21, 139 sowie Teplitzky, MDR 1970, 106 und Hamm, Der gesetzliche Richter und die Ablehnung, S. 77 ff.

² Von den 247 Ablehnungsbeschlüssen, die dieser Untersuchung zu Grunde liegen, und die das Arbeitsergebnis einer 10jährigen landgerichtlichen Spruchstätigkeit darstellen, ist meines Wissens kein einziger veröffentlicht worden.

Die Bewertung der ermittelten Befunde wird sich an der ratio legis und der besonderen gesetzlichen Qualifizierung des Ablehnungsrechts zu orientieren haben.

Abzuklären wird also sein, ob die Rechtspraxis den Sinn des Ablehnungsrechts gewährleistet, die Rechtspflege so auszugestalten, daß der Rechtsunterworfenen Vertrauen in sie haben kann³.

Diese Untersuchung wird damit zugleich eine an Fakten orientierte Entscheidungshilfe zur Klärung der dogmatisch kontroversen Frage leisten können, nach welchem Maßstab die Ablehnungsentscheidung zu treffen ist.

Sie wird beantworten können, inwieweit die Prämissen der Dogmatik im Tatsächlichen eine Stütze finden und welche Bedeutungsansprüche von der Rechtswirklichkeit unterlaufen werden.

Und sie wird letztlich der Praxis einen Entscheidungsmaßstab anbieten können, der nicht nur den Sinn des Ablehnungsrechts respektiert, sondern auch geeignet erscheint, die Justiz aus einem jahrzehntelangen Befangenheitsbann zu befreien.

B. Untersuchungsmethode

Das behauptete Realisierungsdefizit kann im Rahmen dieser Abhandlung verständlicherweise nur exemplarisch verifiziert bzw. falsifiziert werden. Bei der Frage, in welchem Teil der Zivilgerichtsbarkeit die Stichprobe vorzunehmen sei, fiel die Entscheidung auf das Amtsgericht. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zum einen scheint beim Amtsgericht die Palette der möglichen Ablehnungsgründe umfangreicher, da alle Prozeßbeteiligten am zumeist kleinstädtischen Gerichts-ort wohnen. Dessen kurze Kommunikationswege können dazu führen, daß die Beteiligten von vornherein mit vorgefaßten Einstellungen von „dem“ Richter oder „dem“ Beklagten in das Verfahren hineinkommen. Zum anderen sind die Ablehnungsanträge im amtsgerichtlichen Verfahren spontaner und unverfälschter als vor dem LG oder OLG, wo jedes Gesuch durch den obligaten Anwalt artikuliert werden muß. Als dritter Punkt kommt hinzu, daß an keinem Gericht mehr Ablehnungen ausgesprochen werden als am Amtsgericht. Ausweislich der von Baumgärtel und Mes ermittelten Daten liegen die Zahlen um 90 % über denen am LG⁴.

Aus alledem wird ersichtlich, daß das AG das Gericht ist, das für das Untersuchungsthema die quantitativ wie qualitativ besseren Ergebnisse zu liefern verspricht.

³ Vgl. Arzt, Der befangene Strafrichter, S. 3.

⁴ Baumgärtel/Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses (erste Instanz), S. 232.

Stand somit der zu untersuchende Gerichtstyp fest, blieb zu klären, nach welchen Kriterien die Amtsgerichte auszuwählen waren. Eine breite regionale Streuung unter den Gerichten schied aus arbeitstechnischen Gründen aus. Stattdessen sollte Wert auf eine mehrdimensionale Erfassung der Ablehnungen gelegt werden, d. h. das einzelne Gesuch sollte nicht nur in Beziehung zum abgelehnten Amtsrichter, sondern auch in Beziehung zur Entscheidung des LG und des OLG gesetzt werden.

Als Basis dieser vertikalen Untersuchung konnten die Amtsgerichte dienen, die als zu einem bestimmten LG-Bezirk gehörig für ihren Einzugsbereich die Grundsteine der Justizpyramide AG-LG-OLG bilden.

Die Auswahl des konkreten Untersuchungsobjekts konnte nicht aufgrund theoretischer Erwägungen erfolgen, sondern mußte sich, wie bei anderen Untersuchungen der Justizforschung auch, an dem orientieren, was von Seiten der Justiz entgegenkommenderweise als möglich angeboten wurde. Da gerade Ablehnungsanträge von Richtern selbst als „besonders delikant“ empfunden werden⁵, war Hilfe von dieser Seite nicht unbedingt zu erwarten. Um so mehr Dank gilt daher dem Präsidenten des LG Köln, der durch seine Bereitschaft diese Untersuchung ermöglichte.

Zur Verfügung gestellt wurden die Beschlüsse derjenigen Kammer dieses Gerichts, die über sämtliche kontroversen Ablehnungsgesuche entscheidet, welche gegenüber Amtsrichtern im Bezirk des LG Köln erhoben werden. Somit war es möglich, durch die Betrachtung der mittleren Schicht der Entscheidungs pyramid e AG-LG-OLG eine Aussage über die amtsgerichtliche Basis zu erhalten.

Das zur Verfügung gestellte Untersuchungsmaterial führte zur Untersuchungsmethode der Dokumentenanalyse. Es versteht sich, daß eine solche Analyse aus den Dokumenten nicht mehr Daten herauszukristallisieren vermag, als jene zu liefern vermögen. Für die vorliegende Abhandlung bedeutet das: ausgewertet wurden alle Ablehnungsgesuche, die gegenüber Zivilrichtern an den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Köln gestellt und dem LG zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Bei aller Komplexität der Untersuchung wird damit zugleich der weiße Fleck deutlich, über den die Dokumentenanalyse direkt nichts auszusagen vermag. Denn: nicht alle Ablehnungsgesuche müssen zum LG gelangen. Vielmehr bestimmt § 45 ZPO, daß, sofern der abgelehnte Richter selbst das Gesuch für begründet hält, dieser von sich aus zurücktritt und den Prozeß seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter übergibt.

⁵ Lautmann, Justiz — die stille Gewalt, S. 184.